

## 50 Jahre Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken



*Rolf Richter, Josef Zedler*

### **Vom »Flurbereinigungskassenverband« zum Dienstleister »Verband für Ländliche Entwicklung«**

Am 29. Juli 2009 feierte der Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken (VLE Ufr.) sein 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurden im Rahmen eines Tages der offenen Tür und einer Ausstellung das Werden des Verbandes und seine aktuelle Aufgabenerledigung präsentiert.



*Bild 1: 50-Jahr-Feier des Verbandes am 29. Juli 2009*



*Bild 2 v.l.: MdL Dr. Otto Hünnerkopf, Ltd. BD Ottmar Porzelt (Leiter des ALE Ufr.) und MDirig. Maximilian Geierhos (Bay. StMELF)*

### **Von den frühen Anfängen der Verbände**

Der Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken konnte im Jahre 2009 auf 50 Jahre erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Er hat in diesem Zeitraum die finanziellen Rechte und Pflichten von einigen hundert Teilnehmergeinschaften und mehreren 100 000 unterfränkischen Grundstückseigentümern an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wahrgenommen.

Zusammenfassend kann man feststellen:

Gäbe es den Verband nicht bereits seit 50 Jahren, so müsste er heute noch schleunigst gegründet werden.

#### ***Wer nicht weiß, woher er kommt, kann nicht planen, wohin er geht!***

Nach diesem bewährten Grundsatz arbeitet die Verwaltung für Ländliche Entwicklung regelmäßig bei der Analyse und Planung in der Dorferneuerung. Einen vergleichbaren Weg beschreitet der VLE Ufr., wenn er das 50-jährige Bestehen des Verbandes zum Anlass nimmt und mit einer Ausstellung an die Vergangenheit des Verbandes erinnert, seine heutigen Aufgaben und Arbeitsweisen beschreibt und die künftigen Ziele der Verbandstätigkeit seinen Mitgliedern und Partnern aufzeigt.

50 Jahre Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist eine Chronik der regionalen Neuordnungstätigkeit zum Wohle der hier arbeitenden Landwirte und für die hier lebenden Menschen. Den nachfolgenden jüngeren Kollegen

und den Verantwortlichen in den örtlichen Teilnehmergeinschaften kann damit zugleich gezeigt werden, in welchem Umfeld der Verband geboren wurde und warum er zu dem geworden ist, wie er sich heute darstellt.

Bei der Quellensichtung für die Jubiläumsveranstaltung musste man feststellen, dass aus dem Gründungsjahr des Verbandes im Jahr 1959 und den ersten 10 Jahren der Verbandstätigkeit schriftliche Unterlagen nur spärlich vorhanden sind. Sowohl in den Archiven des Verbandes, als auch in denen des unterfränkischen Amtes sowie im Staatsarchiv München ist der wesentliche Schriftverkehr aus der Gründungszeit verschollen. Fest steht jedoch:

Der ausschließliche Anlass zur Gründung des »Flurbereinigungskassenverbandes Würzburg e.V.« am 16. März 1959, so lautete sein Geburtsname, war die Verbesserung des im Argen darniederliegenden Kassenwesens. Alle anderen Aufgaben kamen erst später dazu.

Das genossenschaftlich und örtlich organisierte Finanzwesen der damals rund 300 in Unterfranken bestehenden Teilnehmergeinschaften hielt nicht mehr Schritt mit dem Zuwachs an Aufgaben und den dafür aufzubringenden erheblichen Finanzmitteln.

Blicken wir zurück auf die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Es sind dies die Jahre der Existenz von kleinen, eigenständigen Landgemeinden, Jahre in denen es ungewöhnlich war, wenn sich ein Bürger neben seinem Sparkonto den Luxus eines Kontokorrent leistete, Jahre in denen Bargeld rar war und Bauleistungen noch vielfach als Hand- und Spanndienste erbracht wurden.

Die Flurbereinigungstätigkeit in Bayern war während der Kriegs- und Nachkriegsjahre fast vollständig zum Erliegen gekommen. Fachpersonal fehlte an allen Enden. Die nach der Reichsumlegungsordnung vor Kriegsbeginn eingeleiteten Verfahren ruhten weitgehend. Auf Veranlassung der Alliierten wurde die Reichsumlegungsordnung – ein Gesetz aus den Zeiten des Dritten Reiches – außer Kraft gesetzt und die begonnenen Verfahren auf der Grundlage des alten bayerischen Flurbereinigungsgesetzes zu Ende geführt. Im Jahr 1953 trat ein neues Gesetz, das Bundesflurbereinigungsgesetz in Kraft, welches durch eine Reihe von Sonderregelungen, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdurchführung, dem bayerischen Verständnis der genossenschaftlichen Organisation der Teilnehmergeinschaft hinlänglich Rechnung trug. Auf diese Situation wird hier bewusst ausführlich eingegangen, da mit dem in Kraft Treten des Bundesflurbereinigungsgesetzes von 1953 drei wesentliche Prinzipien des über 100 Jahre alten, bewährten bayerischen Flurbereinigungsrechtes damals wieder – und dies unverändert bis heute – Grundlage des hiesigen Verwaltungshandelns sind. Es sind dies:



*Bild 3: Zersplitterte unterfränkische Realteilungsflur im Hochspessart*

- der Wille zur Selbsthilfe
- das Recht zur Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zur Selbstverantwortung.

Diese drei Maximen der Subsidiarität sind zugleich die Grundstrukturen des sich im 19. Jahrhundert formierenden Genossenschaftswesens. Raiffeisen und Schulze-Delitzsch haben diese Ideale auf anderem Gebiet vorgelebt. Sie sind historisch betrachtet, ebenso wie die damals junge Demokratie, ein Kind der wieder gewonnenen Freiheit in Selbstverantwortung. Der Experte vor Ort bringt sich und sein Wissen in ein durch die Politik und Verwaltung vorbereitetes Rahmenwerk der rechtlichen und technischen Randbedingungen ein.

Bereits die erste Satzung des Flurbereinigungskassenverbandes Würzburg, damals ein eingetragener Verein, machte den genossenschaftlichen Grundgedanken deutlich:

- Die rechtliche Verantwortung des Kassenwesens ist und verbleibt bei den örtlich zuständigen Teilnehmergeinschaften. Der Beitritt zum Kassenverband setzt einen Vorstandsbeschluss voraus.
- Die Teilnehmergeinschaften nehmen ihre Rechte und Pflichten als gleichberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung besitzt die Hoheit über die Beiträge, den Haushalt, die Wahl und die Kontrolle der Verbandsorgane sowie die Kontrolle der Rechnungslegung.

- Der Vorstand des Kassenverbandes setzte sich in dieser frühen Phase des Verbandes nur aus gewählten Beamten zusammen. Diesem Manko aus Sicht des Genossenschaftswesens wurde bereits zwei Jahre später abgeholfen, als in der Satzung nun der Vorstand um zwei ehrenamtliche, bäuerliche Vertreter der Teilnehmergeinschaften erweitert wurde.
- Die Wahrnehmung der Funktionen im Verband durch gewählte Beamten erfolgte ehrenamtlich, zusätzlich zu deren allgemeinen Dienstaufgaben. Deshalb wurde in den frühen Jahren des Verbandes eine kollegiale Teilung der Aufgaben vorgenommen.
- Die professionelle Geschäftsabwicklung bei der Verbandsarbeit wurde dadurch gewährleistet, dass von Anfang an Fachpersonal eingestellt und eine eigenverantwortliche Geschäftsleitung installiert werden konnte.
- Der Beitrag betrug damals 1,- DM pro Hektar Beitragsfläche und Jahr.

### **Genossenschaftliche Strukturen**

Mit dem klaren Bekenntnis zum Genossenschaftswesen ist der Verband nicht nur eingebunden in die Tradition der bekannterweise ebenfalls genossenschaftlich wirkenden Teilnehmergeinschaften vor Ort. Er steht auch eindeutig in der langen Tradition der bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen. Beispielfähig können an dieser Stelle die dem Genossenschaftsgedanken verpflichteten Organisationen des Raiffeisenverbandes, die landwirtschaftliche Sozialversicherung, aber auch die Winzergenossenschaften oder Maschinenringe und Beregnungsgenossenschaften genannt werden. Die enge Verbindung der Flurbereinigungsverwaltung mit den praktizierenden Landwirten führte deshalb fast zwangsläufig dazu, dass der neue Flurbereinigungskassenverband die genossenschaftlichen Ideen zum Leitbild erhob.

Ein Kennzeichen der Landwirtschaft in den 50er Jahren war die sich damals auf breiter Front durchsetzende Mechanisierung der bäuerlichen Außenwirtschaft. Der Übergang von der traditionellen, mit Tiergespann durchgeführten Feldbestellung, auf eine mechanisierte, von Traktoren bestimmte Arbeitsweise, verlangte gegenüber früheren Flurbereinigungsverfahren nun einen neuzeitlichen Ausbau von gut befestigten Wegenetzen. Die Agrarpolitik reagierte auf diesen Wandel in der Landbewirtschaftung unter anderem mit der Schaffung des sogenannten »Grünen Planes«. Noch 50 Jahre danach kennt der Volksmund die sogenannten »Grünen-Plan-Wege«.



*Bild 4: Wegebau in Baldersheim 1930*

Der Ausbau der ländlichen Wegenetze im Zuge von Flurbereinigungsverfahren führte zu einer bisher nicht gekannten, aber auch kaum für möglich gehaltenen Investitionstätigkeit der Teilnehmergeinschaften, die nunmehr auch als Bauherren fungierten. Das bislang durch den örtlich gewählten Kassier manchmal mehr schlecht als recht abgewickelte Haushaltswesen der örtlichen Teilnehmergeinschaften sprengte nun in Folge der regen Bautätigkeit alle Grenzen. Der Staat als Zuwendungsgeber verlangte im Zuge der Rechnungsprüfung zu Recht einen ordnungsgemäßen Nachweis der eingesetzten öffentlichen Mittel nach haushaltsrechtlich vorgegebenen Regeln. Dies überforderte die örtlichen Kassiere vielfach. Wer sich heute einen Eindruck von solch ausgeübter Kassentätigkeit im Wohnzimmer des örtlichen Kassiers machen will, kann dies zum Beispiel anlässlich eines Besuches im Kirchenburgmuseum in Aschfeld, Gemeinde Eußenheim, tun. Hier sind die Hilfsmittel und das häusliche Umfeld eines örtlichen Kassiers noch authentisch zu bewundern. Die Jahre um 1960 sind auch die Jahre, in denen die Bauabrechnungen oft wochenlang hinter dem Spiegel der Kassiers steckten, bis gelegentlich, mehr zufällig, der beamtete Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft eine Vorstandssitzung einberief und solche Rechnungen einsammelte, um sie ordnungsgemäß zu behandeln.

Übrigens nicht nur die Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung reorganisierten Ende der 50er Jahre ihr Kassenwesen, sondern zeitgleich konzentrierten auch die örtlichen Raiffeisenkassen ihre Organisation und das Kassenwesen. Die Konzentration des Kassenwesens und der gleichzeitige Einsatz moderner Buchungstechnik waren wohl eine allgemeine Zeiterscheinung.



*Bild 5: Wegebau in Aschach in den 70er Jahren*

Ein weiterer Trend jener Jahre war der genossenschaftlich organisierte Maschineneinsatz. In den 50er Jahren waren in Bayern über 5 700 genossenschaftlich organisierte Maschinen wie Ackerschlepper, Dreschmaschinen, Strohpressen oder Erntemaschinen im Einsatz.

Dieses tief verwurzelte Gedankengut des gemeinschaftlichen Handelns, insbesondere durch das Erbringen von Eigenleistungen, beschäftigte damals generell und heute noch in besonders gelagerten Einzelfällen unsere örtlichen Teilnehmer. Eigenleistungsarbeiten der Beteiligten boten sich besonders beim Bau der gemeinschaftlichen Anlagen, bei Pflasterwegen, Gewässern oder Pflanzungen an. Auch benötigte man bei der Durchführung gewisser Maßnahmen, z.B. bei den damals bedeutenden Arbeiten für Regelungen des Bodenwasserhaushaltes oder der Geländeplanie zum Teil Spezialgeräte und Kenntnisse.

So ist es nicht verwunderlich, dass der erste Bauarbeiter, welchen der Verband Würzburg einstellte, ein Maschinenführer, und das erste Baugerät, welches gemeinschaftlich angeschafft wurde, ein Drainagebagger waren. Man war sparsam und kaufte ein gebrauchtes Baugerät aus dem Bestand des Staatsgeräteparks für Nordbayern.

Bereits damals, aber auch heute noch, beschaffen immer wieder Teilnehmergemeinschaften gemeinsam mit benachbarten Teilnehmergemeinschaften Abmarkungs- oder Wegepflegegeräte sowie Geräte, welche die Maschinenringe nicht vorhalten.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die heute in Südbayern noch zahlreich bestehenden Wasser- und Bodenverbände verwiesen werden, die ihre Entwässerungsanlagen nicht nur gemeinschaftlich herstellen, sondern auch genossenschaftlich unterhalten. Hierfür ist es regelmäßig üblich, Sondermaschinen und spezialisierte Bediener in einem Gemeinschaftspool vorzuhalten, gemeinschaftlich zu finanzieren und den nachfolgenden Organisationen weiterzugeben.



*Bild 6: Wegebau in Aschach in den 70er Jahren*

### **Die Gründung des Kassenverbandes in Würzburg**

Dieser vorherrschende Zeitgeist bildete das Umfeld für die Gründung des Flurbereinigungskassenverbandes Würzburg.

Konkret stand für die Verbandsgründung eine kommunale Einrichtung in Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld Pate. Bei Durchführung von Flurbereinigungsarbeiten in Mellrichstadt machten die dort tätigen Beamten nähere Bekanntschaft mit einem in Mellrichstadt gemeinsam für benachbarte Gemeinden betriebenen kommunalen Kassenzweckverband. Entgegen der damals üblichen Praxis, wonach jede Kleingemeinde ihre eigene Kasse von Hand führte, buchte dieser Kassenverband seine Ausgaben und Einnahmen bereits gemeinschaftlich mit zeitgemäßen Büromaschinen. Die Vorteile lagen auf der Hand: Kostengünstige Beschaffung der Buchungstechnik, gemeinschaftliche Auslastung der Geräte, Spezialisierung von Fachkräften und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsqualität.



Der mündlichen Überlieferung nach, haben unsere früheren Kollegen *Schneeberger*, der spätere Präsident der Flurbereinigungsdirektion Würzburg, sowie sein späterer Gebietsabteilungsleiter *Hiedl*, ein allen technischen Neuerungen besonders zugetaner Ingenieur, sich mit weiteren Kollegen zusammengefunden und die Gründung des Kassenverbandes betrieben. Der seinerzeitige Amtsleiter, Direktor *Münch*, war ein vorsichtiger Beamter. Ihm war zwar die Idee eines Kassenverbandes eingängig, aber er wollte zunächst dessen Funktionsfähigkeit abwarten, bevor er sich offiziell und insbesondere gegenüber dem Staatsministerium zu einer solchen Neuerung bekannte. So wurde der Kassenverband zwar mit stillschweigender Duldung der Amtsspitze, jedoch ohne formale Zustimmung der Verwaltung aus der Taufe gehoben. Dies hatte, wenn schon von der Verwaltung nicht mit fliegenden Fahnen begrüßt, doch auch seine taktischen Vorteile. Die Verbandsverantwortlichen konnten experimentieren, mussten nicht alle bürokratischen Hürden vorweg beachten und für jedes Detail um Genehmigung ersuchen.

Der Gründungsvorstand bestand aus den damaligen Kollegen *Lillge*, *Wecklein*, *Hiedl*, *Preu* und *Schneeberger*, zu denen bald noch der Kollege *Zehetmeier*, ein umtriebiger, detailfreudiger und fantasiebegabter jüngerer Beamte hinzukam.



*Bild 7: Erste Unterkunft des Verbandes in der Komturei des Flurbereinigungsamtes Würzburg*

Zielstrebig ging man ans Werk. Die ersten Räumlichkeiten wurden in den historischen Räumen der Komturei der Flurbereinigungsdirektion bereitgestellt. Aufbauend auf die in Mellrichstadt verwandte Buchungstechnik und nach Sichtung moderner Geräte im Fachhandel machte sich der Vorstand zunächst am Gerätemarkt kundig. Die Anfangsausstattung des Verbandes bestand zunächst aus einer Vielzahl von Ordnern zur Rechnungslegung und einigen wenigen Büromaschinen. Der Chronist berichtet voller Bewunderung von der bemerkenswerten Anschaffung eines elektrischen Saldierautomaten mit 3 Speicherwerken.

Wie zuvor erwähnt, ist die Aktenlage dieser frühen Jahre dürftig. Doch bereits der Jahresbericht von 1961 weist das schnelle Wachsen des Verbandes aus und ist auch ein Abbild seiner spezialisierten Aufgabenwahrnehmung. So wird gegenüber dem Staatsministerium Folgendes berichtet:  
Der Flurbereinigungskassenverband Würzburg hat

- 127 Mitglieder,
- 13 Mio. DM verbuchten Jahresumsatz,
- 27 000 Beteiligten- und Sachkonten,
- 150 000 Buchungen jährlich.

Zwischenzeitlich hatte sich die Verbandsidee bayernweit etabliert. Beschleunigt wurde dieser Prozess wohl auch dadurch, dass unser Kollege *Schneeberger* an das Staatsministerium nach München versetzt wurde und dort für »sein«



*Bild 8: Die frühen Buchungsmaschinen und Saldierautomaten des Verbandes*

Würzburger Modell im hohen Hause tatkräftig Überzeugungsarbeit leistete. So wurde am 23. Januar 1961 der Flurbereinigungskassenverband Würzburg e.V. in den Verband der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung Würzburg (VTF) überführt. Dieser erhielt durch Staatsminister *Hundhammer* zugleich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies war allerdings juristisch umstritten, da es damals an einer gesetzlichen Ermächtigung mangelte. Der Vorstand erweiterte sich um zwei bäuerliche Mitglieder.

Doch konnte auch der erneuerte Verband der Teilnehmergeinschaften zwei bestehende Probleme nicht selbstständig lösen:

Zum einen war die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaften beim Verband nach wie vor freiwillig. Zunächst waren nur etwa ein Drittel der Teilnehmergeinschaften dem Verband beigetreten. Für Finanzierungsübersichten mussten, wegen der Existenz doppelter Kassen – nämlich einer am Sitz der Teilnehmergeinschaft und einer am Ort des Kassenverbandes in Würzburg – und weil auch nicht alle Teilnehmergeinschaften Mitglieder werden wollten, die Rechnungsunterlagen weiter händisch zusammengeführt werden.

Zum anderen wurden zwar die wesentlichen Geldbewegungen, und hier insbesondere die Firmenabrechnungen, inzwischen in Würzburg vom Vorsitzenden der TG angewiesen und dann beim Verband gebucht. Dennoch verzichteten die örtlichen Kassiere nicht auf deren Zweitkassen vor Ort. Es hatte ja bei weitem nicht jeder Teilnehmer ein Girokonto und es war natürlich praktisch, für kleinere Zahlungen eine Barkasse vorzuhalten, ganz zu schweigen von den Beitragseinhebungen oder den Auszahlungen der Hand- und Spanndienste. Nach den Regelungen für öffentliche Kassen handelt es sich dabei jedoch um unzulässige, sogenannte »schwarze Kassen«. Die Integration dieser »schwarzen Kassen« in die zentral geführte Kasse in Würzburg war aber nicht nur ein technisches, sondern vielmehr ein mentales Problem der selbstbewussten örtlichen Kassiere.

So berichtet der Verband Würzburg 1961 an das Staatsministerium:

»... schwächstes Glied in der Kassenführung des Verbandes sind nach wie vor die örtlichen Kassen der Teilnehmergeinschaften, die in der Regel bei den Raiffeisenrechnern geführt werden. Der Arbeitsaufwand, der durch ständiges Rückfragen bei den Kassieren anfällt, steht im Missverhältnis zu dem geringen Wert (der dort bewegten Buchungen)...«

Diesem Missverhältnis ging man nun offensiv, aber auch argumentativ an die Wurzel. 1963 berichtete der Verband Würzburg Folgendes:

»Als Entschädigung erhält der Kassier für die örtliche Kassenführung 2 % der gebuchten Ausgaben. Bei einem Investitionsvolumen von rund 20 Mio. DM entspräche das einer Entschädigung von 400 000 DM. Die tatsächlichen Kosten des Verbandes, einschließlich der gemeinschaftlich abgeschlossenen Versicherungen für die Mitglieder für den gleichen Zeitraum, betragen jedoch nur 153 000 DM.« Auch wären nach den geltenden Vorschriften die örtlichen Kassen zweimal jährlich durch den Vorsitzenden der TG zu prüfen. Der kalkulierte Zeitaufwand für 300 Teilnehmergemeinschaften von 600 Manntagen sowie die anfallenden Reisekosten dafür wären insgesamt höher als die Kosten für den jungen Verband.

Im Jahr 1963 beschäftigt der Verband Würzburg inzwischen 21 Personen. Es fielen Gehaltskosten von 48 509 DM an. 11 Bauwarte betreuten die Baustellen vor Ort bei einem Stundenlohn von 3,20 DM.

An Gerätschaften wurden inzwischen genutzt:

- 3 Buchungsautomaten
- 3 Karteilifte
- 3 Schreibmaschinen
- je eine Addier- und Rechenmaschine.

Die anfangs bereitgestellten Räumlichkeiten in der Direktion wurden zwischenzeitlich zu eng. Der Verband mietete 1967 in der Kartause eigene Räumlichkeiten an. Gleichzeitig beschloss der Verband nach einer kontrovers geführten Debatte, ein eigenes Gebäude zu errichten und erwarb dafür einen Altbau zum Abriss in der Laufergasse. Eine beachtliche Minderheit vertrat in der Mitgliederversammlung jedoch die Ansicht, dass die Anmietung einer Wohnung langfristig kostengünstiger sei, denn für den Erwerb und Büroneubau mussten 400 000 DM aufgebracht werden. Zur Finanzierung dieser Summe erhöhte der Verband seine Jahresumlage von bisher 1,- DM auf künftig 3,50 DM, was den Ministerialreferenten bei Genehmigungsvorlage der Planungen zu einem Randschreiben veranlasste, wonach für ein vergleichbares Vorhaben in Krumbach lediglich 3,- DM beschlossen worden seien.

### **Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände (AGVTF)**

In dem Zeitraum von nur vier Jahren seit der Gründung des Verbandes, zwischen 1959 und 1963, ergaben sich für den Verband wesentliche Entwicklungen und Aufgabenzuwächse:

Aufbauend auf den Erfahrungen des Verbandes in Würzburg wurden 1961 an allen bayerischen Flurbereinigungsdirektionen 6 weitere Verbände gegründet, die nun den Namen »Verband der Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung«

erhielten. Zur Abstimmung ihrer vergleichbaren Arbeiten und zum Erfahrungsaustausch schlossen sich diese zu einer Arbeitsgemeinschaft der Flurbereinigungsverbände in Bayern (AGVTF) zusammen. Der satzungsgemäße Aufgabenkatalog wurde insgesamt erweitert. Neben dem Kassengeschäft erhielten sie ausdrücklich den Auftrag, »die Teilnehmergeinschaften bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu unterstützen«.

Diese Generalvollmacht führte im Laufe der Jahre sowohl zu einer Aufgabenausweitung, als auch dazu, dass nunmehr satzungsrechtlich auch jene Arbeitsfelder abgedeckt wurden, welche die Verbände neben den Kassengeschäften bereits früher wahrgenommen hatten. Auch ging die Dienstaufsicht mit Ausnahme der Genehmigung von Satzungsänderungen vom Staatsministerium auf die jeweilige Direktion über.

### **Die überörtliche Prüfung der Kommunen und Verbände**

Während die Prüfung der Verbandskasse vor 1961 von dem Raiffeisenwirtschaftsprüfungsverband vorgenommen wurde, vereinbarten nun die Bay. Staatsministerien des Innern sowie für Landwirtschaft und Forsten, diese Aufgabe ab 1. Januar 1961 als freiwillige Dienstleistung durch den Bay. Prüfungsverband öffentlicher Kassen, gegen Erstattung der Auslagen vornehmen zu lassen. Vorausgegangen waren wiederholte Beanstandungen der staatlichen Rechnungsprüfungsämter. Beanstandet wurde insbesondere, dass zu selten oder gar keine örtlichen Prüfungen des Kassenverbandes oder unverhoffte Prüfungen der örtlichen Teilnehmergeinschaften vorgenommen worden seien. Die staatlichen Rechnungsprüfungsämter selbst sahen sich wegen Personalmangel außerstande, einer solchen umfangreichen Prüfungstätigkeit nachzukommen.

Seit 1961 wurden nunmehr sowohl die Verbände selbst, als auch die rund 1800 in Bayern tätigen Teilnehmergeinschaften unverhofft, hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenführung, der Rechnungslegung sowie der Zuwendungsfähigkeit der Einzelmaßnahmen im laufenden Verfahren, aber insbesondere vor der Schlussfeststellung, regelmäßig durch den Bay. Prüfungsverband öffentlicher Kassen geprüft. Diese Prüftätigkeit war damals eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaften. Sie wurde von den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften ausdrücklich begrüßt. Leider hat sich im Laufe der Jahre die Prüftätigkeit sehr verändert und damit den Ablauf der Verfahren zeitlich gehemmt. Insbesondere waren Prüfungserinnerungen zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung, also viele Jahre nach Buchung der meisten Maßnahmen, rechtlich kaum mehr durchzusetzen und nur noch mit großem Aufwand zu berichtigen. So

empfinden es heute die Teilnehmergeinschaften als eine wesentliche Verbesserung im Ablauf der Verfahren, dass seit etwa zwei Jahren die Verwendung der Mittel zum Schlussbescheid durch die staatliche Aufsichtsbehörde – nämlich das Amt für Ländliche Entwicklung – verwaltungsintern geprüft werden.

### **Die Automatisierung der Buchungen und das Versicherungswesen**

Die Kassen der Verbände wurden seit deren Gründung bargeldlos geführt. Ursprünglich wurden aus arbeitstechnischen Gründen die Sachkonten nur einmal im Quartal saldiert. Mit Einführung von Buchungsautomaten und der Auflösung der Zweitkassen konnte der tatsächliche Stand der Sachkonten tagesaktuell bereitgestellt werden, was für den Ausgabenüberblick und die ordnungsgemäße Vergabe von Zuwendungen eine wesentliche Arbeits- und Qualitätsverbesserung zur Folge hatte.

Neben der Abwicklung der bargeldlosen Kassengeschäfte vereinbarte der Verband vorsorglich verschiedene Sammelversicherungen für die ihm angeschlossenen Teilnehmergeinschaften. So wurden mit der Bayer. Versicherungskammer folgende Versicherungen abgeschlossen:

- eine sog. Vertrauensversicherung je TG über 150 000 DM
- eine Vermögensschadens- Haftpflichtversicherung ebenfalls über 150 000 DM
- eine Bauhaftpflichtversicherung.

### **Das Verbundkonto**

Ein weiteres Ziel des VTF Würzburg war es, die rund 300 Kassen der ihm angeschlossenen, rechtlich jedoch selbstständigen Teilnehmergeinschaften, die intern streng getrennt geführt werden mussten, nach außen hin zu einer einzigen Kasse zusammenzuschließen. Dies hat den geldmäßigen Vorteil, dass einzelne Teilnehmergeinschaften, die sich aufgrund ihrer Ausgabensituation im Kassenminus befinden mit anderen Teilnehmergeinschaften, die sich im Kassenplus befinden, gegenseitig verrechnet werden können. Damit relativieren die hohen Zinsbelastungen für die Bereitstellung von Überziehungskrediten, um die bekannterweise niedrigen Guthabenzinsen. Durch Saldierung aller Kassenstände entsteht gegenüber der Bank letztendlich der, für alle Teilnehmergeinschaften optimale Zinssatz. Allein der so erzielte Zinsgewinn hat in den Anfangsjahren der Verbände deren Ausgaben mehr als getragen.

Diese Tatsache ist der Süddeutschen Zeitung am 22. September 1970, anlässlich des Bezugs der neuen Geschäftsräume in der Laufergasse, einen halbseitigen Bericht unter der Überschrift »Flurbereinigung á la Würzburg« mit folgendem Inhalt wert:

*»Der für Unterfranken zuständige Verband erledigt mit elf Mitarbeitern modern und rationell die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für 309 Dörfer mit etwa 100 000 Sach- und Beteiligtenkonten. Das Besondere daran ist: Diese zentrale Verwaltungsarbeit finanziert sich sozusagen von selbst.«*

Bemerkenswert für dieses Verrechnungsmodell einer nach außen hin einheitlichen Kasse war, dass selbst die Raiffeisenzentralbank dieser Kassenverbandsphilosophie von Anfang an aufgeschlossen gegenüber stand. Dass dies nicht selbstverständlich war, zeigte sich daran, dass in einem anderen Bundesland eine staatsnahe Bank seinerzeit die Kassengeschäfte für die dortigen Teilnehmergemeinschaften als ein lukratives Eigengeschäft ansah und je vorgenommenen Buchung 2 DM an Bearbeitungsgebühr verrechnete.

Der Zusammenschluss der anhängigen Teilnehmergemeinschaften zu einem Kassenverbund pro Direktionsstandort warf natürlich sofort die weiterführende Frage auf, warum ein solches gemeinsames Verbundkonto nicht für alle 7 baye-rischen Flurbereinigungsverbände eingeführt werden kann. Der Raiffeisenzentralbank war jedoch ein solch lockerer Verbund, wie es die Arbeitsgemeinschaft der Flurbereinigungsverbände rechtlich darstellte, zu risikobehaftet. Dem konnte erst abgeholfen werden, als nach der Novellierung des Bundesflurbereinigungsgesetzes der Landesflurbereinigungsverband gegründet wurde. Ihm wurde ebenfalls der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen. Damit waren die Vorbehalte der Bank für ein bayernweites Verbundkonto ausgeräumt.

Die Teilnehmergemeinschaften in Bayern finanzieren ihre Maßnahmen im Zuge einer so genannten »Fehlbedarfsfinanzierung«. Das bedeutet u.a., dass staatliche Zuwendungen erst dann beantragt werden können, wenn die anteiligen Eigenleistungen bereits erbracht sind. Um dies bei den großen Bauinvestitionen der Teilnehmergemeinschaften in den Jahren des Vorausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen zu gewährleisten, entsteht kurzfristig ein hoher Darlehensbedarf je TG. So ist es heute, genauso wie vor 50 Jahren, ein wesentliches Anliegen der Teilnehmergemeinschaften, zinsgünstige Darlehen für einen beschränkten Zeitraum zur Zwischenfinanzierung zu erhalten. Diese Aufgabe erfüllen die Verbände derart, dass sie im Bedarfsfall die benötigte Kreditsumme über den Landesverband für ihre Teilnehmergemeinschaften vorhalten. Der Landesverband tritt heute nach außen als der Kreditnehmer auf und bürgt für die ihm angeschlossenen Teilnehmergemeinschaften.

Im Innenverhältnis wird der tägliche Zahlungsverkehr mit Überziehungskrediten und partieller Unterteilung der verfügbaren Darlehen mit einem Mischzins unbürokratisch gewährleistet. Die Finanzkraft des Verbandes wurde ab

1979 dadurch gestärkt, dass jede TG eine einmalige, zum Abschluss des Verfahrens zurückzuzahlende Umlage von damals 30 DM pro Hektar Verfahrensfläche in einen Grundstock einzahlte.

### **Erstellung von Bauentwürfen und Bauverträgen, Wahrnehmung der Bauleitung**

Wie eingangs erwähnt, war Anfang der 60er Jahre der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen zur Verbesserung der Agrarstruktur ein wesentliches Anliegen der Landwirtschaft. Nun stellte sich bald heraus, dass auch für das ländliche Wegenetz, vergleichbar mit dem übergeordneten Straßenbau, bautechnische Standards entwickelt werden mussten, die dem Bedarf der Praxis als Grundlage für den Baubetrieb dienen. Der ländliche Wegebau wurde somit eine Spezialsparte des öffentlichen Bauwesens. Standards mussten definiert werden. Sie dienen als technische Konstruktionsmerkmale, als Grundlage der Kalkulation, und damit als Maßstab der staatlichen Förderung. Auch enthielten sie die Details für die Ausschreibung, den Bauvertrag und die Abrechnung. Die Verbände entwickelten eine eigene Leistungsbeschreibung LB-Flurb. Durch den örtlich wechselnden Einsatz der Flurneuerungsverfahren gab es damals nur wenige Planungsbüros, die sich diesem Spezialgebiet widmeten. Auch führten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in den Jahren um 1968 dazu, diesen Sektor des Bauwesens mit spezialisierten Eigenkräften wahrzunehmen, ohne deshalb solche Aufgaben auf Beamte und die Verwaltung zu übertragen. 1969 wurde eine eigene Bauabteilung beim Verband eingerichtet. Noch heute wird in den Bauabteilungen der Verbände ein besonderes Spezialwissen für den ländlichen Wegebau mit langjährigen Erfahrungen vorgehalten. Anders verhält es sich bei der Durchführung von Dorferneuerungsverfahren, wo eine Fülle von qualifizierten Planungsbüros flächendeckend verfügbar ist. Die Vergabe von Planungen und der Bauleitung zur Dorferneuerung an Architektur- und Ingenieurbüros wird durch den Verband zentral gesteuert und ist in Würzburg seit 1985 ständige Praxis.

### **Unterstützung von Abmarkungsarbeiten**

Die Vermessung der gemeinschaftlichen Anlagen, die Abmarkung und Vermessung der neuen Grenzen im Flurbereinigungsverfahren sind ein zeitaufwändiger Arbeitsanteil im Flurbereinigungsverfahren. Ein Teil der hierfür erforderlichen Arbeitsgänge fällt in die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft, ohne dass vor Ort immer ausreichend eingearbeitetes Personal gewonnen werden konnte. So sahen in den zurückliegenden Jahren die Verbände in der Vorhaltung gut ausgebildeter Messgehilfen und spezialisierter zusätzlicher Messfahrzeuge eine wesentliche Serviceleistung für ihre Mitglieder. Der Ver-





*Bild 9: Vermessungsarbeiten in Oberafferbach*

band stellte deshalb etwa 10 Messgehilfen ein, bildete sie aus und stellte sie wechselnden Teilnehmergeinschaften für die Dauer der Außenarbeiten zur Verfügung. Diese Aufgabe hat sich heute weitgehend erledigt.

### **Vertretung in den Planungsbeiräten und Vorplanung im Ländlichen Nahbereich**

In den 70er-Jahren war die vorsorgende Landesplanung mit Fachplänen, Regionalplänen und Planungsverbänden ein wesentlicher Ansatz der Politik auch für die ländlichen Räume. Der Flurbereinigungsverband erhielt 1967 den Auftrag, die Interessen und Ziele der Ländlichen Entwicklung anlässlich der Aufstellung von Fachplänen in jenen Gebieten zu vertreten, in denen keine Flurneuordnungsverfahren anhängig waren, um künftige Planungen entsprechend vorzubereiten und zu erleichtern. Der Flurbereinigungsverband wurde deshalb Mitglied im regionalen Planungsbeirat, der Landesverband im Landesplanungsbeirat. Was jedoch von größerer Bedeutung war, und dies insbesondere vor der Gebietsreform, waren die seinerzeit erstellten Gutachten zur »Vorplanung im Ländlichen Nahbereich«, gewissermaßen entfernte Verwandte des heutigen ILEK. Der Verband vergab den Auftrag an fachlich geeignete Stellen, begleitete die Erstellung und trat als Financier dieser Fachgutachten auf. Nach den Zielaussagen des Vorplanungsgutachtens wurden die Flurneuordnungsräume abgegrenzt und die Grundzüge der örtlichen Planungen, auch

von Flächennutzungsplänen, erstellt. Die damaligen Satzungen der Verbände wurden deshalb mit dem Zusatz: «Der Verband kann Träger der Vorplanung im Ländlichen Nahbereich sein» um solche Planungsaufgaben erweitert. Was heute nur noch wenigen Kollegen bekannt ist: Nach den Fördergrundsätzen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes war die Durchführung einer solchen »Vorplanung im Ländlichen Nahbereich« eine wesentliche Fördervoraussetzung für spätere Baumaßnahmen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch, dass der Verband Würzburg bereits 1972 einen ersten Landschaftsrahmenplan in Auftrag gegeben hat. Zur Umsetzung der Landschafts- und Grünordnungspläne ist beim Verband seit einigen Jahren Fachpersonal beschäftigt.

### **Landbevorratung**

Jeder, der bereits an der Planung und Abwicklung eines Flurneuordnungsverfahrens mitgewirkt hat, weiß, dass eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Bodenordnungsverfahren die freie Verfügbarkeit von ausreichend großen Flächenreserven ist. Dem Verband wurde deshalb satzungsgemäß die Aufgabe zugeordnet, frühzeitig verfügbare Flächen zu erwerben und für später entstehende Teilnehmergeinschaften vorzuhalten. Dieser Auftrag ist insbesondere dort von Bedeutung, wo ganze Betriebe veräußert werden und Flächen im Zusammenhang mit dem Bau von öffentlichen Großbaumaßnahmen zur Vorbereitung späterer Unternehmensverfahren Verwendung finden können.

### **Der Freiwillige Landtausch**

Durch die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes 1976 wurde als neuer Verfahrenstyp nach dem Flurbereinigungsgesetz der so genannte »Freiwillige Landtausch« (FLT) eingeführt. Eine Besonderheit des FLT ist es, dass aus Gründen der Beschleunigung für dieses Verfahren keine Teilnehmergeinschaft entsteht. Da in Folge der Bodenordnung auch in diesen Verfahren gewisse Baumaßnahmen durchgeführt werden können, bedarf es zur Abwicklung solcher Maßnahmen eines Bauträgers. Die Bauträgerschaft im FLT gehört ebenfalls zu den möglichen Aufgaben eines Verbandes.

### **Flurbereinigungsrechtliche Verankerung der Verbände**

Den im Genossenschaftswesen Bewanderten und mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben Betrauten ist bekannt, dass es neben den mehrheitlich gefundenen Lösungen in vielen Fällen auch gute Gründe für andere Lösungs-

wege gibt. Der seit 1959 in Würzburg begangene Weg war auch in der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung nicht immer unbestritten. So wurden beispielsweise nicht alle satzungsgemäß möglichen Aufgaben von jedem bayerischen Verband, und diese wiederum nicht immer in vollem Umfang, wahrgenommen. Beispielsweise glaubte der Verband Oberfranken über viele Jahre hinweg, auf ein Baubüro und eine Kasse mit eigenem Personal verzichten zu können und Vertragsbüros mit solchen Aufgaben zu beauftragen

Die enge Nachbarschaft von Planung, Finanzierung und Ausführung der Maßnahmen sowie die Dienstaufsicht durch den Staat haben im Laufe der Jahre zu einer ganz speziellen Arbeitsorganisation geführt, aus der der »Dienstleister« Verband heute nicht mehr weg zu denken ist. Darüber hinaus hat die Verwendung umfangreicher EU-Mittel mit einem dichten Netzwerk der Kontrollläufe in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass der Verband ein unverzichtbares Glied in der Kette der Gesamtabläufe wurde.

Auch die Personal verknappenden Auswirkungen der Verwaltungsreformen zwingen die Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern vor dem Hintergrund der genossenschaftlich wirkenden Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung, die Chancen des genossenschaftlichen Gedankengutes zu nutzen und zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Das in Würzburg erdachte und in Bayern ausgeformte Modell der Verbände, die zeitgleich mit der Namensänderung der Flurbereinigungsdirektionen in Verbände für Ländliche Entwicklung (VLE) umbenannt wurden, hatte trotz aller überzeugender Vorteile zunächst ein Manko: Der Verband war im damals herrschenden Flurbereinigungsrecht schlicht und ergreifend einfach nicht vorgeesehen.

Als der Bund im Jahre 1976 das seit 1953 geltende alte Flurbereinigungsrecht novellieren wollte, ergriff der Freistaat Bayern zunächst über die AVR (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Verwaltung und Recht) und später über den Bundesrat die Initiative, um die bereits existierenden Verbände nunmehr auch rechtlich abzusichern. Dies war vor allem deswegen erwünscht, weil die Verbände als Arbeitgeber einen großen Personalkörper beschäftigten. Im Interesse der Mitarbeiter der Verbände wollte die Verwaltung den Verbänden als Arbeitgebern die wahrgenommen Aufgaben auch gesetzlich zusichern. Ferner waren die Verbände wegen der großen Finanzmittel, die sie regelmäßig bewegten, auf eine möglichst starke juristische Stellung angewiesen. Als Ergebnis der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes wurden 1976 schließlich die §§ 26a mit 26f eingefügt, in denen die Rechtsstellung der Verbände und deren Aufgaben festgelegt sind.

Der ehemalige Leiter der Flurbereinigungsverwaltung in Bayern, *G. Ströbner*, schreibt dazu in seinem grundlegenden Beitrag zur Novelle des Flurbereinigungsrechtes:

»... Damit hat eine langjährig bewährte bayerische Einrichtung eine bundesrechtliche Regelung erfahren. Nach § 26a können Verbände nach Maßgabe der Satzung mit ziemlich umfangreichen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet werden. Inwieweit das zweckmäßig ist, kann dahingestellt bleiben... Von Interesse mag § 26a Abs. 5 sein, wonach die obere Flurbereinigungsbehörde den Beitritt einer TG zu einem bestehenden Verband anordnen kann, wenn diese sich dem Verband nicht anschließen will. Schließlich ermöglicht das Gesetz die Bildung von Gesamtverbänden, also den Zusammenschluss mehrerer Verbände.«

Wenn auch die anderen Bundesländer von der Institution der Verbände, so wie sie Bayern seit 1959 kennt, zunächst keinen Gebrauch machten, war das Interesse auswärtiger Teilnehmergeinschaften an der Institution »Verband« von Anfang an sehr groß. Das Gästebuch des Verbandes Würzburg ist dafür ein vielsagender Chronist. Beispielhaft dafür ist die Gründung eines Flurbereinigungsverbandes in Suhlingen in Niedersachsen, für den der Verband Würzburg anfangs eine Patenschaft übernahm. Wir hatten manchmal den Eindruck, dass die unteren Behörden anderer Bundesländer sich solche Verbände ebenfalls wünschten, deren vorgesetzte Behörden jedoch der Mut fehlte, die erforderlichen politischen Entscheidungen in Gang zu setzen. Diese Situation änderte sich schlagartig, als nach der Wiedervereinigung Verwaltungsreformen angesagt waren und man auch in den Flurbereinigungsverwaltungen neue Wege der Arbeitsorganisation beschritt. Nun sah man in der Gründung von Verbänden nach dem Flurbereinigungsgesetz einen guten Weg der Bemühungen um Entstaatlichung. Zwischenzeitlich arbeiten die Verbände aller Bundesländer in einer Bundesarbeitsgemeinschaft zusammen und koordinieren so den Erfahrungsaustausch untereinander. Dies darf man getrost als ein Zeichen der Bewährung des genossenschaftlichen Verbandsgedankens werten.

### **Die aktuelle Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes**

Heute konzentriert sich der Verband auf seine Kernaufgaben. Seinen Auftraggebern, den Teilnehmergeinschaften und Gemeinden bietet der Verband einen kompetenten Service aus einer Hand zur Gestaltung des ländlichen Raumes.

Sowohl in der Flurneuordnung als auch in der Dorferneuerung hat der Verband ein breites Dienstleistungsangebot bei der Planung, Herstellung, Unterhaltung und Abrechnung von Wegebau- und Grünordnungsmaßnahmen zu bieten.

Die Mitarbeiter des Verbandes sind Spezialisten für den ländlichen Straßen- und Wegebau sowie die Ausführung von Maßnahmen der Landschaftspflege. Mit hohem Sachverstand erledigt der Verband die Kassengeschäfte und führt den Nachweis der Mittelverwendung.

Er berät und unterstützt seine Auftraggeber bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der Landschaftspflege.



*Bild 10: Pflanzmaßnahmen in der Feldflur von Breitbrunn*

Bei der Ausführung der Bau- und Pflanzmaßnahmen wird der Verband bei der örtlichen Bauüberwachung von den Wegbaumeistern und Pflanzmeistern der Teilnehmergeinschaften unterstützt.

Die Wegbaumeister und Pflanzmeister erfassen die Leistungen der Teilnehmer, nehmen die Lieferscheine und Arbeitsberichte der Firmen entgegen, sorgen für die Unfallverhütung und Baustellensicherung und kümmern sich um die Unterhaltung der geschaffenen Grünanlagen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Teilnehmergeinschaften werden anhand der Bücher und Belege von zwei örtlichen Prüfern, die von der jeweiligen Teilnehmergeinschaft benannt werden, geprüft. Die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise wird, wie bereits erwähnt, vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vorgenommen.



*Bild 11:  
Örtliche Prüfer bei  
der Prüfung der  
Kasse der Teilnehmer-  
gemeinschaft*

Aufgaben, die aus Kapazitäts- und Effektivitätsgründen seitens Dritter ebenso schnell und effizient erledigt werden können, werden an private Dienstleistungsunternehmen, Planungsbüros und andere Stellen vergeben. So übernimmt für den Verband die Gehaltsabrechnung und die Aufgaben der Familienkasse die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, die Reisekostenabrechnung wird vom Landesamt für Finanzen erledigt, für Reinigungsdienste stehen private Dienstleistungsfirmen unter Vertrag.

Der Verband Unterfranken arbeitet derzeit mit ca. 90 privaten Architektur- und Ingenieurbüros zusammen, die über die Hälfte des jährlichen Bauvolumens im Auftrag des Verbandes bauleitend betreuen. Für Abmarkungsarbeiten wird kein Personal mehr gestellt.

All dies hatte einen erheblichen Personalabbau zur Folge. Im Jahre 1988 waren beim Verband Würzburg 68 Angestellte beschäftigt; heute zählt der Verband nur noch 18 Mitarbeiter. Gegenwärtig ist der VLE Ufr. Dienstleister für etwa 300 Teilnehmergeinschaften und ca. 80 000 Teilnehmer im ländlichen Raum Unterfrankens.

### **Quo Vadis, Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken?**

Generell darf festgehalten werden, dass die Aufgabenwahrnehmung der Verbände sich in der Vergangenheit ständig den aktuellen Zeitströmungen fol-



*Bild 12: Hauptwirtschaftsweg in Partenstein um 1932*

gend, erfolgreich gewandelt hat. Auch ein Verband ist nichts beständiger als der Wandel. Zwei Grundsätze sollten bei der künftigen Aufgabenwahrnehmung der Verbände jedoch nicht verlassen werden:

Zum einen, die Bewahrung des genossenschaftlichen Grundprinzips der Verbände und zum zweiten das rechte Augenmaß im Verhältnis von Nutzen und Kosten im wohlverstandenen Interesse der Mitglieder.

#### **Quellen:**

- Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976
- 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern: 1886 – 1986, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, 1986
- Flurbereinigungsrecht für Bayern, Günther Strößner, Heft 27  
Berichte aus der Flurbereinigung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, 1977
- Bayerische Landwirtschaft seit 1980, Bauer/Maff, 1995
- Hauptamt und Ehrenamt in genossenschaftlichem Verbund, Hofinger, Wien, 1989
- Flurbereinigung à la Würzburg, Süddeutsche Zeitung Nr. 27, München, 22.09.1970

